

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverländische Nachrichten. 1844-1889 1844

17 (20.10.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-172902](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-172902)

Severländische Nachrichten.

Beiblatt zum Severischen Wochenblatt.

Erster Jahrgang.

Nr. 17.

Sonntag, den 20. October

1844.

Die Vereinigung der Stadt und der Vorstadt.

(Beschluss.)

Daß durch das Aufgeben der selbständigen Administration und der Gerichtsbarkeit des Magistrats, und die Unterordnung der Stadt unter das Amt Zever Ersparnisse zu machen gewesen sein würden, ist indessen nicht zu bezweifeln. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß durch die neue Organisation die jetzigen Ausgaben nicht bedeutend vermehrt werden. Nimmt man an, daß die Gehalte der künftigen städtischen Beamten 500 Thlr. mehr betragen werden, so darf man dagegen die Vermehrung der Sporteln wohl nicht sehr viel niedriger anschlagen. Gegen die Vermehrung der Ausgaben für Unterbediente kommt aber auch in Betracht, daß die Vergütung, die der Kirchspielsvogt erhält, (e. 90 Thlr.) künftig wegfallen wird. Den im Jahre 1838 von den Gemeinden bestellten Bevollmächtigten schien es wenigstens nicht zweifelhaft, daß die, jedenfalls nicht bedeutende, Vermehrung der Ausgaben gegen die Vortheile der Vereinigung nicht in Betracht kommen dürfe. Eine Vereinigung unter der Administration und Gerichtsbarkeit des Magistrats war aber, wie gesagt, das Einzige, was man für wünschenswerth hielt.

Wir bekennen uns noch jetzt zu dieser Ansicht. Wir sehen nur die Alternative: eine selbständige städtische Administration mit einem unmittelbar unter der Regierung stehenden Magistrat, oder Unterordnung unter das Amt Zever, im Wesentlichen mit der Verfassung der Landgemeinden, etwa mit einem Burgemeister statt des Kirchspielsvogts und einem Stadtrath statt des Ausschusses. Wenigstens müßte man das noch zu ersfindende Mittel Ding erst näher kennen lernen, bevor man sich damit befreundeten könnte.

Sehen wir zunächst nur auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und was damit nothwendig zusammenhängt, so wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß diese Verwaltung nach der Verfassung der Landgemeinden nicht bloß der Aufsicht, sondern der Leitung der Am-

ter unterworfen ist. Man kann uns schwerlich der Übertreibung zeihen, wenn wir behaupten, daß nach der Gemeindeordnung kaum ein Beschluß von einiger Erheblichkeit ohne die Genehmigung oder Concurrenz des Amtes zur Ausführung kommen kann; wo die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, hat das Amt wenigstens einen gutachtlichen Bericht abzustatten. Dies im Einzelnen weiter nachzuweisen würde hier zu weit führen. Zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses wird man übrigens nicht außer Acht zu lassen haben, wie sehr die ganze Stellung des Amtes zu den Eingefessenen im Allgemeinen dazu geeignet ist, jede freiere Bewegung der Gemeinde von der Persönlichkeit des Beamten abhängig zu machen, weit mehr als dies in Acten und Papieren zu Tage zu treten pflegt. Nach der Stadtordnung, die wir zu erwarten haben, ist die Verwaltung in den Händen des Magistrats; bei ihm finden wir auch die Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung den Ämtern zustehen. Allein hier tritt der wichtige Unterschied ein, daß der Magistrat eine ausschließlich städtische, von der Stadt gewählte Behörde ist, bestehend aus dem Stadt-Director, dem Syndicus und vier Rathsherren, denen in allen Gemeindeangelegenheiten gleiches Stimmrecht zusteht. Die Rathsherren werden in der Regel bei den Gemeindeangelegenheiten auch ein bedeutendes persönliches Interesse haben. Die Stellung des Stadtraths aber, welcher dem Magistrate berathend, kontrollirend und beschließend zur Seite steht, ist von größerer Bedeutung, als die der Ausschüsse. Im Streben wir nach einer möglichst selbständigen Gemeindeverwaltung, so scheint es in der That nicht zweifelhaft, welcher Einrichtung wir den Vorzug zu geben haben; es käme nur noch darauf an, ob ein Weg ausfindig zu machen wäre, auf welchem wir die von der neuen Einrichtung gehofften Vortheile mit weniger Kosten erreichen könnten. Wir sehen diesen Weg nicht. Mit der Verwaltung im engeren Sinne stehen manche Zweige der Polizei in so enger Verbindung, daß sie da-



von schwerlich ohne Schaden getrennt werden können, z. B. die Wege- und Straßen-Polizei, die Gewerbe-Polizei, die Armen-Polizei. Ohne Cognition über Übertretungen wird aber eine Polizei nicht mit dem erforderlichen Nachdruck und der erforderlichen Kürze gehandhabt werden können, so daß der städtischen Behörde füglich vielleicht nur die Gerichtsbarkeit über solche Polizei-Vergehen entzogen werden könnte, welche ihrer Natur nach eigentlich der Justiz angehören. Die Gränze würde wenigstens sehr schwer zu bestimmen sein, und am wenigsten dient hier der Begriff der niederen Polizei zu einer Unterscheidung. Darf schon die Polizei in einem solchen Sinne nur einem rechtskundigen Beamten anvertrauet werden, so kommen, wie es wohl keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf, auch bei der Verwaltung im engeren Sinne unzählige Verhältnisse in Betracht, wo die Rechte und Interessen der Stadt ohne Rechtskunde nicht gehörig vertheidigt und wahrgenommen werden können. Können wir aber einen rechtskundigen Beamten nicht entbehren, so darf auch die Gerichtsbarkeit, in dem Maße, wie sie den Ämtern zusteht und künftig dem Magistrate zustehen wird, als eine unwillkommene oder lästige Zugabe nicht betrachtet werden. Schon nicht wegen der Sperteln, welche damit verbunden sind. Durch diese Gerichtsbarkeit erhält das Ansehen und die Wirksamkeit der Behörde einen Zuwachs, und die Zeit der Beamten wird, bei dem kleinen Bezirke, durch dieselbe nicht zu sehr in Anspruch genommen. Die Bürger aber werden auch in ihren freitigen Rechtsfachen, betreffen diese, abgesehen von den nicht unwichtigen Sühneversuchen, auch nur geringere Gegenstände, so wie bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, am liebsten mit einer städtischen Behörde verkehren. Außer den Polizei-Sachen sind es gerade diese Gegenstände, welche den Einzelnen mit der Behörde am häufigsten in persönliche Berührung bringen, bei welchen er daher ein wohlwollendes Entgegenkommen am meisten empfindet. Die städtischen Beamten werden auf diese Geschäfte auch mehr Zeit zu verwenden haben, als die Ämter. Die Beispiele anderer Städte, welche, nach dem Aufsatze in N 12, ihre Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten haben, dürften übrigens schon deshalb hier nicht ganz passen, weil es sich dabei um eine, mit bedeutenden Kosten verbundene, vollständige Gerichtsbarkeit handeln wird.

Bei der Gefahr der Pension, auf welche der Verfasser des Aufsatze in N 12 noch wieder aufmerksam macht, möchte auch in Betracht kommen, daß die Fälle, welche eine wirkliche Pensionirung nöthig machen, in denen eine einseitige Hilfeleistung nicht ausreicht, doch wohl verhältnißmäßig selten sind. Insbesondere wird

das Unglück, dienstunfähig zu werden nicht leicht den Stadt-Director und den Syndicus zu gleicher Zeit treffen. Daß das Rathhaus künftig nicht so theuer zu vermietthen sein werde, ist wohl nicht zu befürchten, jedenfalls dürfte der Ausfall nicht bedeutend sein können. Wenn der Aufsatz in N 12 endlich unsere Stadt eine arme nennt, so ist über eine so relative Bezeichnung im Allgemeinen nicht zu streiten; in Einzelheiten einzugehen würde hier aber zu weit führen. So ganz gering werden übrigens die Mittel der künftigen Gemeinde nicht sein, was schon daraus hervorgeht, daß im Jahre 1838 das reine Vermögen der Stadt amtlich auf 73561 Thlr. 26 gr. angegeben wurde, und die Vorstadt wenigstens keine Schulden haben wird. Die neue Organisation wird die Lasten der Gemeinde nicht erheblich vermehren, sie wird uns aber hoffentlich zu einer möglichst umsichtigen und sparsamen Benutzung der vorhandenen Mittel in den Stand setzen.

Lassen wir uns denn die so lange gehoffte Vereinigung nicht ohne Noth erleiden. Auch unser Wahlspruch sei: Vorwärts! unter der Devise unseres Wappens, wie wir sie uns deuten wollen:

Durch und mit Gott!

Öffentlichkeit.

Die jetzige Zeit verlangt in allen Dingen Öffentlichkeit. Man will sie in Justiz- und Administration, in Staats- und Communal-sachen. Kein Mensch hat Interesse für etwas, was er nicht kennt. Hier tritt die Öffentlichkeit belebend ein. Sie giebt Veranlassung zur Besprechung, hebt dadurch die Vorzüge und Mängel hervor, und führt zur Abstellung der letzteren. Die Öffentlichkeit trägt zur Ausbildung bei. Mancher Mensch lernt durch sie ihm unbekanntes Dinge.

Der Eingeseffene einer Commüne hat aber auch ein Recht auf Öffentlichkeit über die Angelegenheiten seiner Commüne, denn auf seine Kosten wird dieselbe erhalten, auf seine Kosten werden die Anstalten derselben geschaffen, und nichts ist doch billiger, als daß derjenige, der zu etwas beiträgt, auch erfährt, wozu er es giebt. Die Öffentlichkeit giebt ferner eine Controle über das, was geschieht. Dadurch wird Mißbräuchen vorgebeugt, das Vertrauen gehoben, und der Gemeinsinn gestärkt.

Von diesen Grundsätzen sind wir ausgegangen, wenn wir in dem Folgenden, darum bitten, daß über alle unsere Anstalten, die wir in Leber haben, und über die zum Theil noch große Unwissenheit herrscht, das Nöthige in diesen Blättern mitgetheilt werde, über ihre Entstehung, Entwicklung und jetzigen Zustand, das namentlich die Fonds, worauf sie beruhen, angegeben, daß die Beschlüsse

der Ausschüsse und die jährlichen Budgets derselben bekannt gemacht werden u. s. w.

Zu den Anstalten rechnen wir aber vorzugsweise unser Gymnasium, Real- u. Volksschule, Industrieschule, Armenhaus, Waisenhaus, Currendecasse, städtische Casse, u. s. w., überhaupt Alles, woran die Commüne Theil hat. Die Vorsteher der verschiedenen Anstalten würden hier am besten Auskunft geben können, und wir hoffen, daß sie im Interesse der Commüne und zur Belebung des Gemeinfinns sich hierzu gern bereit finden werden.

Landfolge oder Hofdienst.

(N 4 aus der Instruction für den Anwalt der Deichpflichtigen wegen Beziehung der Freien).

Der Landgang, Horigang oder die Landfolge, konnte zur Abhaltung des Landtages oder Bothings, zur Heeresfolge gegen den äußeren Feind, zu Schutz und Herstellung der Deiche, von den Schulzen, Richtern und Heerführern durch Kündigung oder Aufstellung eines Nothzeichens, Hutes oder Fähnleins aufgeboten werden; aber auch bei Störung des Land-, Kirchen-, Deich- und Hausfriedens durch Gewalt, Aufruhr, Muthwillen und Ungehorsam mußte das ganze Land in Waffen und zu Hülfe kommen; und selbst in Privatverbrechen mußten, wenn der Nothleidende ein Betergeschrei erhob, alle und jede, so solches hörten, demselben folgen, und den Thäter mit verfolgen helfen.

(Distr. L. R. S. 829. Anmerkung, Asegabuch Anmerkung zu §. 10. S. 61 — 63.)

Das Volk leistete damals also zu allen Staatszwecken und Anstalten seine Hülfe und Dienste in natura, wie es denn auch den Staat und die Staatsgewalt selbst bildete, und seine Richter und Anführer selbst erwählte.

Es fehlt an hinreichenden Nachrichten darüber, in welcher Art und nach welchem Verhältniß diese Hülfs- und Dienste geleistet werden mußten; aber die Unsäfsigkeit und der Grundbesitz war damals noch der einzige Maßstab des Vermögens und Einkommens, und so findet sich auch im Distr. L. R., daß zum Schutz des Vaterlandes derjenige, welcher 30 Pfund an Landgütern besaß, ein Pferd und Waffen halten, wer 20 Pfund besaß, ein Schlachtschwert anschnallen mußte; wer 12 Pfund hatte, diente mit Speer und Schild, und wer weniger besaß, mußte mit Köcher und Bogen erscheinen (Distr. L. R. Anmerk. S. 34). Hier findet sich also schon das Ritterpferd, womit in späteren Zeiten die Adlichen von ihren Landgütern in der Landwehr und im Gefolge dienen mußten, aber freilich nicht als ein Zeichen son-

figer Befreiung von anderen Staatslasten, sondern nur als ein Maß völlig gleicher Belastung.

Da nach den bezogenen Stellen aus den alten friesischen Landrechten die Landfolge zur Verteidigung des Landes und zur Erhaltung der Deiche völlig identisch erscheint, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß bei der Deichlast und anderen Staatsanstalten die Dienste in gleichem Maßstabe nach dem Vermögen oder dem Werthe der Höfe oder des Grundbesitzes geleistet werden mußten.

Gewiß liegt auch hierin die Grundlage vor, wonach später die Landfolge oder der dann so genannte Hofdienst dem Landesherren und dem Lande, bei Landwehr, Bucht und Wacht, bei allen Anstalten zur Befestigung und Sicherung des Landes, bei Deichen, Siehlen, Tiefen, Häfen, Kirchen, Schulen und anderen Anstalten geleistet worden ist, und welche von den Hof- oder Landbesitzern mit Hand und Gespann, von den Warfleuten und Häuslingen aber bloß als Handdienst in natura ausgeführt, oder durch Geldbeiträge ersetzt werden, soweit sie noch bestehen, oder nach dem Begriff und der Einrichtung des jetzigen Staates noch rechtlich bestehen können.

Ackerbauhschulen.

München. In der letzten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe knüpfte sich eine längere Erörterung an die Frage über Errichtung von Ackerbauhschulen. Als Resultat ergab sich die Nothwendigkeit einer gründlicheren Schulbildung für den Landwirth, welcher gesonnen ist, an den Ergebnissen der Wissenschaft für die Förderung der Agricultur in unserer Zeit theilzunehmen, und daß überall wo, wie z. B. im Magdeburgischen, die Söhne der Bauern angehalten werden, selbst höhere Bildungsschulen und landwirthschaftliche Anstalten zu besuchen, mit der Vervollkommenung des Ackerbaues auch die Production nach Menge und Werth und der Reichtum der Grundbesitzer im gleichen sich wechselseitig fördernden Verhältniß zunehmen. Das geistige Capital sei gegenwärtig noch viel zu gering, und darum sträube sich im Allgemeinen der gewöhnliche Landmann noch zu sehr, von den Fortschritten des landwirthschaftlichen Studiums und der landwirthschaftlichen Praxis den entsprechenden Gebrauch zu machen.

(Allgemeine Zeitung.)

Torfbildung.

Die Torfmoore spielen rücksichtlich der Abänderung der jetzigen festen Oberfläche der Erde eine wichtige Rolle. In Niederungen, häufig an flachen Meeresküsten, wie im norddeutschen Flachlande, in Dänemark, an Englands flachen Küsten, in den Niederungen und breiten



Thälern von Island u. s. w., überhaupt da, wo sonst fließendes Süßwasser sich stauet, bilden sich Torfmoore. Das erste Material zur Torfbildung liefern im Allgemeinen Sumpfmooße, namentlich das Torfmooß (*Sphagnum palustre*) und die Süßwasseralgae, welche sich da bald einsinden, wo, an sumpfigen Orten von niedriger Temperatur stagnirende Gewässer in flachen, becken-, oder kesselförmigen Vertiefungen sich gebildet haben. Jene Kryptogamen überziehen während des Sommers die Wasserflächen, sterben gegen den Winter hin ab, verwehen in ihren zarteren, und werden in ihren festeren Theilen, welche zu Boden sinken, allmählig einer fauligen Verkohlung unterworfen. Bei häufiger Wiederholung dieses Herganges trübt sich das Wasser von den darin suspendirten organischen Substanzen, es wird gelb und braun. — Nachdem die auf dem Boden gebildete erdig-kohlige Masse durch die zahlreich hinzukommenden neuen Schichten an Dicke zugenommen, und das Lager sich mit einer Art losen Schlammes bedeckt, und der Boden so sich gleichsam zur Ernährung größerer Pflanzen vorbereitet hat, entwickelt sich mit der Zeit eine stärkere Sumpfvegetation. Riedgräser (*Carices*), Binsen (*Scirpi*), Simsen (*Junci*), Wollgras (*Eriophorum*), Sgelsknospe (*Sparganium*), selbst *Vaccinien*, *Andromeda*, *Menyanthes*, *Scheuchzeria*, *Erica* und andere Pflanzengattungen siedeln sich an, bemächtigen sich nach und nach der ganzen Oberfläche, so daß endlich die stagnirenden Gewässer ganz zuwachsen. Das unter der Pflanzendecke befindliche Wasser verschwindet allmählig, theils durch die Assimilationskraft der neu entstehenden kryptogamischen und phanogamischen Wasser- und Sumpfgewächse, theils auch dadurch, daß es von den darin abgestorbenen und sich zersetzenden Pflanzentheilen gebunden wird. An seine Stelle tritt eine, anfänglich breiartige schwarze Masse, der sogenannte Torfmoor, die, immer dichter werdend, zuletzt in feste Substanz verkehrt wird, welche dann oft Sträuchern und selbst mehreren Baumarten (*Betula alba*) zum nahrungsreichen Boden dient, deren Wurzeln und Stämme von den sich erhebenden Torflagern eingeschlossen, nach und nach in eine Art von Braunkohle umgewandelt werden. Entwicklungen von Kohlenwasserstoffgas und Kohlenäure sind die gewöhnlichen, aus der fauligen Verkohlung jener Pflanzenreste frei werdenden Gase. Die eigentliche Torfsubstanz ist eine wasser-

haltige schwarze, zuweilen schwarzbraune, an Kohlenstoff reiche, brennbare Materie, die in der Regel noch unzerstörte Pflanzentheile umschließt.

Diese Mittheilung ist entnommen aus einem sehr lesenswerthen Buche: **Tellus** oder die vorzüglichsten Thatfachen und Theorien aus der Schöpfungsgeschichte der Erde, für Freunde der Naturwissenschaft allgemein faßlich dargestellt von Dr. A. Sonnenbürg. Mit 2 lithographirten Tafeln. Bremen, Verlag von A. D. Geißler, 1845.

Sieben.

Gerechte Zahl, gutmüthig- böse 7,

Du einzige, gewürdigt meinem Sang,

Stimmst wunderbar, mit zaubervollem Klang,

Mein wankend Herz zum Hassen oder Lieben.

Am Firmamente stehst du angeschrieben.

Aus der Planeten ewiggleichem Gang

Hat ernstlich dich die Zeit, ein bitterer Zwang,

Vom Himmel und aus Göttingen vertrieben.

Bleibst du uns doch ein schöner Abendstern!

Du zeigst uns den Ruhetag des Herrn,

Die 7 Wunder, 7 nackte Weisen,

Die 7 Bitten, würdig, den zu preisen,

Der uns gebot, die Feinde selbst zu lieben,

Nicht 7 mal, nein, 70 mal 7.

2.

Du führest uns mit des Gedankens Schnelle

Nun an des Niles schilfbedeckten Rand,

Wir sehen staunend in dem Wunderland

7 magere Kühe steigen aus der Welle.

Dann nach St. Peters altem Fußgestelle,

Den 7 Hügeln plötzlich hingebannt,

Sehn wir uns; schmachtend nach der Rachel Hand,

Dann wieder 7 Jahr an Jacobs Stelle.

Die böse 7 ist uns ärgerlich,

Und es beginnt ein 7jähriger Krieg.

Man kramet seine 7 Sachen aus,

Und wandert froh zum lieben Vaterhaus,

Genießet dort noch eine Nummer 7.

Mit Dreh = Ideen, Sillery und Grieben.

B . . . s.

Nachricht an auswärtige Mitarbeiter.

Auswärtige Mitarbeiter werden ersucht, Ihre Beiträge an die Verlagsbandlung der jeveländischen Nachrichten „unfrankirt“ einzusenden, oder dem Herrn Dr. Brennecke zuzustellen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.

Druck und Verlag von C. L. Mettcker in Jever.